

Wd  
1444









Or. 172. 9

Wd  
1444

Fürstliche  
Sachsen-Gothische  
erneuerte und verbesserte  
Advocaten=  
Ordnung.

G O T T A,

Druckts Johann Andreas Neuber, F. S. Hof-Buchdr.

1 7 2 4.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE (SALZ)





17430

17430

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, possibly a stamp or signature]







**S**on Gottes Gnaden, Wir  
Friederich, Herzog zu Sach-  
sen, Jülich, Cleve und Berg, auch  
Engern und Westphalen, Land-  
Graf in Thürigen, Marggraf zu  
Meissen, Gefürsteter Graf zu Hen-  
neberg, Graf zu der Marck und Ravensberg,  
Herr zu Ravensstein und Tonna, &c. fügen hier-  
mit zu wissen; Ob Wir zwar nach dem Exem-  
pel Unserer in Gott ruhenden Vorfahren Uns  
sorgfältig angelegen seyn lassen, in Unserm Für-  
stenthum und Landen die heilsame Justiz allent-  
halben aufrecht zu erhalten, und deren Lauff in  
alle Wege zu befördern, auch zu dem Ende, an  
gewachsener Judicial-Geschäfte und anderer

A 2

Um:



Umstände halber, nicht ermangelt haben, durch Verstärkung derer Collegiorum und sonst diensame Mittel Landes-Väterlich vorzukehren; daß dennoch bey denen, wegen mehr und mehr abnehmender Christlichen Liebe und Betragung, auch dahero ohne nothdringliche Ursachen und grossen theils zur vexa, movirten Rechtsfertigungen, fast täglich neue Beschwerden über die Administration und Mittheilung der Justiz vorkommen, und fast niemand sich an Gleich und Recht mehr begnügen wollen, auch Wir und Unsere Collegia öffters ohne sattsamen Grund und Erheblichkeit behelliget, die Gerichte durchgezogen und verläumdet, und die Parthenen ums Geld gebracht, auch wohl gar in Abfall der Nahrung und gänzlichen Ruin bishero gesetzt worden.

Dannhero Wir Uns gemüßiget gefunden, diesem höchst-schädlichen Mißbrauch aus Landes-Fürstlicher Macht und Christlicher Vorsorge, nach an Handgebung der verderblichen Ursach, welche denen Gewinnsüchtigen Advocaten mehr, als  
denen



denen Streit:liebenden Partheyen, beygeleget wird, mittelst einer, zur Erneur: und Verbesserung derer in der Landes: und Process-Ordnung enthaltenen Puncten, nöthig befundenen besondern Advocaten:Ordnung zu steuren, auch zu solchem löblichen Endzweck Unserer getreuen Landschaft von Grafen, Ritterschafft und Städten mit beygetragene unmaßgebliche Erinnerungen in weitere Überlegung gezogen, und folgende Puncta zusammen zu tragen befohlen und beliebet haben.

Allermassen Wir nun hierzu

I. Voraus sehen, was Gottes Wort zu Beobachtung allgemeiner Christen: Pflicht einem jedweden einbindet, und was absonderlich denen Advocatis die Justinianeische Rechte de Judiciis, Postulando, Advocatis diversorum iudicium et iudiciorum und sonst hin und wieder, dann des Heil. Römischen Reichs Abschiede, und unter denenelben der letztere de Anno 1654. auch Reichs: Gerichts: Ordnungen, hauptsächlich aber die hiesige Landes: allgemeine Hof: Gerichts: auch besondere Canzellen: und Process: Ordnungen und andere Special: Verfügungen vorgeschrieben haben; Also versehen Wir Uns zu denen iezzo in numero stehenden und dahin recipirten Advocatis, sie werden dieselbe nicht allein fleißig lesen, sondern auch nach ihren besten Wissen und Gewissen getreulich beobachten, und ihnen zur Richtschnur aller ihrer Actionen

Advocaten sollen in gemein die von ihrer Schuldigkeit handelnde Gesetze fleißig lesen und beobachten:



nen dienen lassen, auch wo sie bishero gefehlet oder vorfeglich darwider gehandelt, solches abstellen und sich ändern; Wollen sie auch darzu ernstlich vermahnet haben, damit sie ihr Gewissen rein behalten, den Seegen auf ihren Verdienst bringen, ihr sonst honorables Amt nicht verächtlich machen noch selbst schänden, und allezeit in dem Stand seyn mögen, zuförderst GOTT und auch Uns und denen Gerichten von ihren Handlungen Rechenschaft geben zu können.

werden in drey  
Classen getheilt,

Und weil man

II. wahrgenommen, daß die überhäuffte Anzahl der Advocaten zu denen meisten Irregularitäten und Excessen Anlaß gegeben, solch Amt in Berachtung und üble Nachreden gesezet, und denen Gerichten unnöthige Occupation und vielen Verdruß, denen Partheyen aber grossen Schaden verursacht haben: als soll der jetzige numerus, wie er bey Unserer Regierung in eine besondere designation unter drey Classen

- 1) Derer ordinair Hof-Advocaten,
- 2) Derer extraordinair Hof-Advocaten, und
- 3) Derer, welche sich an denen Unterinstantien zu begnügen haben,

gebracht ist, geschlossen seyn, und keiner ad praxin admittiret werden, bis sich der jetzige numerus merklich, und zwar in Unserer Residenz-Stadt Gotha bey denen ordinair Hof-Advocatis, exclusive derer beyden Regierungs- und Cammer-Fiscalen, auf Vier, bey denen Extraordinariis auf Sechs, und überall in Unserm Fürstenthum derer Städte, Aemter und Gerichte bey denen Amts- und Gerichts-Advocatis auf Zwölff gemindert habe; gestalt bey denen Ober- und Untergleichischen Cankellenen, mehr nicht als bey jedweder Zwey Ordinarii bestellet werden, und die jetsu zu Ordruff sich wesentlich



lich aufhaltende bis auf solche Zahl nach und nach abgehen; in einem Unserm Nlemter aber mehr nicht als Zwey sich beständig aufhalten, oder auch von denen in Unserer Residenz wohnenden darauf als ordinaire-Umts-Advocati assigniret werden sollen.

II. Diesemnach soll kein Studiosus oder Candidatus Juris weiter ihme die praxin zu verstaten eher nachsuchen, als bis an der reducirten Anzahl einer oder mehr abgegangen; Wer aber gradum Doctoris oder Licentiatu acquiriret, oder entweder pro Licentia oder doch als Autor Disputationis wirklich disputiret, und über diß ein besonder Testimonium seiner erlangten Erudition von Unserer Juristen-Facultæt zu Gena beygebracht hat, und um admission ansuchet, demselben sollen non obstante numero clauso 1) eine pure civil- 2) eine feudal- und 3) eine Ehe- oder andere Consistorial-Sache, welche resp. vor Unserer Regierung und Consistorio zur decision instruiret sind, wie auch 4) eine in denen Nlemtern oder Gerichten anhängige und zum Urthel qualificirte Criminal-Sache nach und nach untergeben, die darüber verhandelte Acta von unserm Geheimden Regierungs-Secretario in der Canzelley ad extrahendum vorgeleget, jedesmahl, nach gemachten Extract einer jedweden Sache, vier Tage zu selbst Verfertigung einer schriftlichen kurzen relation und Fassung einer Sentenz, Zeit geben, und sodann erst, wenn alle vier specimina successive dem Secretario überreicht, auch in Unserer Regierung in pleno abgelesen und censiret sind, der gesuchten Admission halber nach Befinden Resolution ertheilet; hergegen denen Studiosis eher nicht, als bis es zur Vacanz in vorgemeldter Zahl gekommen, zur Praxi Hoffnung gemacht werden; welchenfalls derselbe seinem Gesuch

Jedoch sollen Doctores, Licentiatu, Ddi, practitis practandis nach Befinden admittiret werden;

1) sein curriculum vitæ lateinisch, 2) ein Attestat, daß er

die Studiosi aber ohne Unterschied eher nicht als bis an der reducirten Anzahl ein Mangel er scheint.



er wenigstens drey Jahr auf Universitäten gelebet, 3) Dergleichen von einer Sächsischen Juristen-Facultät über sein Verhalten und studia, wie auch 4) dergleichen von einem renomirten Practico, woselbst er wenigstens ein Jahr Anweisung genossen und Hand mit angeleget hat, beylegen, und nach erhaltener Resolution, wie vorher gemeldet, die 4. Relationes fertigen und übergeben, sodenn zum tentamine publico in Unsere Regierung sich stellen, und darauf nach Befinden der Resolution gewärtig seyn.

Die Advocati sollen sich nicht auf das Alter sondern auf ihre Meriten und Verhalten beziehen.

IV. Bey vorhergehender Veränderung derer Ordinair- und Extraordinair- Hof- Advocaten in numero reducto, hat sich keiner von denen andern Advocatis alsdenn in seinem Gesuch zur Hof-Advocatur bloß auf das Alter und andere rationes obliquas zu beziehen, sondern es soll derjenige, welcher das Prædicat eines Hof-Advocaten verlangt, seine Meriten anführen, und daß er wichtige wenigstens zehn Processse wohl ausgeführet habe, bescheinigen.

Auswärtige sollen zum Vortritt, recessiren und versetzen nicht admittiret: jedoch ihre Schriften, wenn sie Fremden bedienet, in gewisser maße angenommen werden.

Überall soll der Conci- pient seinen Rahmen eigenhändig unterschreiben.

V. Damit auch die Advocaten bey ihrem Wohlverhalten ihr ehrliches Auskommen finden mögen, so soll ohne Unsere special-Erlaubniß keinem auswärtigen Advocato in Unsern Landen bey hohen und niedern Gerichten die Praxis gestattet werden; es wäre denn, daß sie Fremden bedienet wären, welchenfalls ihre Schriften unter ihren Conceptit und eines hiesigen Advocati attestirten vidit zwar angenommen, ihnen aber der alleinige Vortritt und das Recessiren oder Versetzen nicht gestattet, sondern beydes durch hiesige Advocaten in oder ohne ihrem Beyseyn verrichtet werden soll. Wie denn auch alle Schriften, Memorialia und Supplichen ohne Unterscheid, sie mögen Uns oder Unsern Collegiis, oder auch an die Gräffliche Canzelleyen, Aemter, Adelige und Stadt-



Stadt-Gerichte eingereicht werden, ohne des Concipien-  
ten eigenhändigen Nahmen nicht anzunehmen, sondern  
ohne Resolution zurück zu geben sind, allermassen auch das  
bisher von einigen, so die Rechte nicht studiret haben,  
angemaste und sehr gemißbrauchte ipse concepit gänz-  
lich verbotthen und abgestellet seyn soll, sondern wenn ja  
ein Illiteratus Armuths halber ein nöthiges Schreiben in  
eigener Angelegenheit nicht bezahlen könnte, derselbe von  
einem hiesigen Advocato wenigstens das vidit zu erbit-  
ten, und vor die Durchlesung und Approbation 2 gl. ab-  
zustatten, worgegen der Advocat die Verantwortung  
des Schreibens zu übernehmen hat, und wird es im  
übrigen bey Unserer Landes-Ordnung P. 2. C. 1. Tit. 8. Die Schrif-  
durchgängig, auch darneben denen Gerichts-Herren ihre ten derer Ge-  
Schriften, welche nicht wider ihre eigene Unterthanen richtshaltere  
gerichtet sind, weil solchensals darzu ordentliche Advocati in Sachen ih-  
zu gebrauchen, durch ihre Gerichtshaltere unter deren rer Gerichts-  
concepit zu stellen, frey gelassen. Wie denn diesen so, den unter ge-  
wohl als Unsern Beamten die Gerechtigkeiten derer wisser Restri-  
Aemter und Gerichte aufrecht zu erhalten, vor allen Ein- ction ange-  
griff zu bewahren, und nöthigen Falls rechtlicher Gebühr nommen,  
nach auszuführen, ohne dem oblieget. und sollen diese  
so wohl als die  
Beamten die  
Gerechtfame  
derer Aemter  
und Gerichte  
selbst vertre-  
ten.

VI. Um nun die von einigen Advocatis bisher zu  
Unsern grossen Mißfallen in vielen Stücken unter-  
nommene Berwegenheit so viel zuverlässiger abzustellen  
und zu compesciren, so wollen und ordnen Wir, daß in  
einem jedweden hohen und niedern Gerichte ein Fiscus  
Advocatorum, in welchen alle, und sonderlich die in  
nachfolgenden Puncten specialiter verbotthene und zur  
Emenda censirte Excesse einzutragen, und die dictirten  
Geld-Bussen besonders zu verrechnen sind, bestellet und  
daraus denen Armen, welche nicht 50. fl. in Vermögen  
haben,

B



haben, zu Bestreitung ihrer Rechtfertigungen in civili-  
bus & criminalibus succurreret, auch davon jährlich  
auf Michaelis dem Regierungs-Fiscal ein schriftlicher  
Extract, wie hoch derselbe bestehe, und was davon ange-  
wendet sey, zugeschicket, das vorrathige Geld aber in dem  
Judicio, wo die Emenda dictiret und eingebracht, ge-  
lassen, und vorgedachter massen angewendet werden  
soll.

**Temeritas  
Advocatorum**  
soll bestrafft  
werden.

VII. Wann nun ein Advocatus sein Amt und  
Pflicht auffer Augen setzen, und aus der Gewissen-losen  
Meynung, ob wären die Clienten mehr seinetwegen, als  
er der Clienten halber, die Leute zu Processen verleiten,  
alte und verglichene oder verabschiedete Sachen auß-  
neue erregen, oder sonst durch geßiffentliche Verschleif-  
fung der Sachen und unnöthige oder weitläufftige  
Schreiben zu Multiplicirung derer Gebühren seinen Un-  
terhalt suchen würde, demselben sollen die temerarische  
und sonst unnöthige Gebühren abgestrichen, und über  
diz nach Proportion gewisse Emendæ dictiret und ab-  
gefordert werden.

Hergegen ist  
ihnen zu ihren  
mit guten Ge-  
wissen verdien-  
ten Gebühren  
schleunig zu  
verhelffen:

VIII. Nach Endigung eines Processus soll dem  
Advocato zu seinen Gebühren eher nicht als bis er eine  
vollständige Ackenmäßige Liquidation übergeben und  
derer Moderation erhalten habe, alsdenn aber und wenn  
die Moderation erfolget, von jedweden Judicio, wo der  
Process ventiliret, schleunig und auf des Clienten Unko-  
sten verholffen werden; dargegen soll auch ein jeder Ad-  
vocat, wanner Auswärtigen bedient ist, vor die Judicia-  
les stehen, und mag sich derentwegen durch Prænume-  
ration oder andere Wege sicher stellen.

Die Liquida-  
tiones sollen in

IX. Wenn ein Advocatus ganze Gemeinden,  
Zünfte und Vormündere, in Sachen, so zu Processen  
erwach-



erwachsen, bedienet, soll er jährlich von Michaelis zu Michaelis alle seine Arbeit ordentlich zu liquidiren schuldig, und Syndici oder Heimbürger, Obermeistere und Vormünder die Advocaten-Gebühren, ohne deren jährlichen Liquidation und Moderation desjenigen Judicii, wo die Sache verhandelt worden, zu verschreiben nicht befugt seyn, sondern die bloße Quittungen derer Advocaten ohne Liquidation und gerichtliche Moderation in denen Rechnungen so lange defectiret und ausgeworffen werden, bis die Moderationes beygebracht worden. Bloße Supplichen aber, welche in keinen Process einschlagen, sollen mit derer Advocaten auf die Contenta derer Supplichen gerichteten Quittungen nach der gewöhnlichen Taxa passiren.

Sachen die Gemeinheiten, Zünfte und Vormundschaften betreffend, ohne Moderation in Rechnung nicht passiren:

X. Insgemein sollen die Advocati ihre Clienten mit denen Gebühren nicht übernehmen, sondern sich nach der Taxa halten. Und wie die Pacta de quota litis in denen Rechten verbotthen, also sollen die sonst zugelassene Pacta de honorariis in casum victoriae oder Handlungen überhaupt vor die Ausführung des Processus, als woraus gemeiniglich neue Rechtfertigungen zwischen Advocaten und Clienten entstehen, ohne vorher ante susceptum patrocinium von beeden ad protocolum gegebene und gerichtlich approbirte Anzeige, nicht attendiret, noch denen Advocatis zu ihren daraus gemachten Ansprüchen, sondern bloß auf ihre Liquidationes nach deren Moderation verholffen werden. Und weil man bishero wahrgenommen, daß theils Advocati, um nur ihre Clienten vom gütlichen Vergleich abzuziehen, und dargegen bey der Process-Sucht zu unterhalten, ihnen starke Geld-Posten vorschießen, woraus nachgehends gemeiniglich neue Processse erwachsen, als sollen

sollen sich nach der Taxa halten. Pacta de quota litis werden gänglich und de honorariis in gewisser Masse verbotthen.



dergleichen Vorschüsse, ausser zu denen Judicialibus, gänzlich verbothen seyen, und ihnen in contradictorio zu dergleichen Vorschuss nicht verhoffen werden.

In Injurien-  
Processen sol-  
len die Gebüh-  
ren auf die  
Helfste mode-  
rirt werden.

XI. In Injurien-Sachen soll zwar die Klage und Exception-Schrift, wie auch der erste Termin nach der Taxa passiren, wenn aber in solchen die Sache nicht ver-  
glichen wird, sollen durch die Moderation die beyhm Ver-  
folg des Processus verdiente Advocaten-Gebühren des  
succumbirenden Theils ohne Unterscheid, auch wohl des  
obstegenden nach Beschaffenheit derer Umstände, auf die  
Helfste der ordentlichen Taxæ herunter gesetzt werden.

Advocati sol-  
len nicht con-  
tra Acta schrei-  
ben,

XII. In Rechtshängigen Sachen soll kein Advoca-  
tus ohne Inspection derer Acten ad nuda partis narra-  
ta Schreiben machen, wenn er aber contra acta schrei-  
bet, soll er nach Befinden mit einen oder mehr Thlr. ad  
Cassam angesehen, und das Schreiben von dem Clie-  
nten nicht bezahlet werden.

und die  
Schreiben  
kurz und ner-  
vös einrichten.

XIII. Die Schreiben sollen kurz und nervös mit  
adaequaten petitis eingerichtet, und darinnen alle un-  
nöthige Worte, Exaggerationes und Unwahrheiten, auch  
in gemeinen Sachen alle, in besonderen aber die über-  
flüssigen Allegata vermieden, und nach Befinden entwe-  
der an dem Advocato ad Cassam, oder an dem Clie-  
nten, wenn er dergleichen ihm in die Feder gelegt zu ha-  
ben auf sich nimmt, geahnet werden.

sich aller Un-  
zughlichkeiten  
enthalten,

XIV. Wie denn die Advocati sich so wohl in  
Schriften, Sätzen und Umgange in denen Cangelleyen  
und an Gerichts- Stellen aller Unzughlichkeiten und Zän-  
kereyen, sowohl unter sich selbst, als mit denen Par-  
theyen, auch absonderlich gegen die Judicia, dergleichen  
bisher zu Unserm Mißfallen gar gemein werden wol-  
len, nebst Zurückgebung derer Schreiben und Remotion  
der



der Sätze ab actis, bey Straffe ad Cassam, welche jedwedem Richter sofort zu dictiren und einzubringen hat, allen Fleißes enthalten, folglich zu ihren eigenen Glimpff und Existimation allenthalben bescheidenlich aufführen.

XV. Alle Advocati sollen sich der Wahrheit und behutsamen Vorsicht befeleißigen, dannenhero, wenn sie eine Klage oder Exception-Schrift, worauf die folgende Verhandlung und Ausführung ankommen müssen, zu verfertigen haben, sollen sie von ihren Clienten speciem facti mit Untersuchung der Beweis-Gründe, ausführlich erforschen, pro memoria aufsetzen, zu ihrer Sicherheit von denen Clienten unterschreiben lassen und beybehalten.

sich vor Annehmung des Patrocinii von ihren Clienten der Wahrheit versichern,

XVI. Wenn nun die Sache zum ersten Verhör, Termin kömmt, sollen sie, wie sonst bey jedwedem Termin längstens gegen neun Uhr Vormittags vor dem Judio geschickt erscheinen, nicht allein zur Güthe specialiter instruirt seyn, sondern auch ihre Clienten mit zur Stelle, wo es nur möglich, bringen, zur Güthe selbst Vorschläge thun, und überall auch in progressu litis bemühet seyn, die Sachen selbst zu vergleichen, zu welchem Ende absonderlich in denen bey unserer Regierung angebrachten Sachen ohne Unterscheid, und bey denen Unter-Instantien in causis ordinariis sowohl des Klägers als beklagten Advocati des Tages vor dem Termin eine kurze, wahre speciem facti ins halbe auf einen Bogen aufsetzen, Vorschläge zur Güthe anfügen und übergeben sollen, damit der Richter die Güthe darnach prosequiren könne, und sollen dem Advocaten davor sechs bis acht Ggr. passiret werden. Wenn sie aber wider die Wahrheit schreiben, sollen sie, oder wenn sie sich mit

in denen Terminen zur Güthe specialiter instruirt,

und solche auch während den Processus zu befolgen bemühet seyn.

Zu dem Ende des Tages vor dem ersten Termin speciem facti mit Vorschlägen zur Güthe zu übergeben.



des Clienten im vorherstehenden Articulo erfordernten Unterschrift legitimiren können, dieselbe bey der definitiva absonderlich mit Straffe ad Cassam angesehen werden.

Die Güthe soll ad Protocolum ver sucht werden.

Das Reccesiren soll überhaupt höchstens in zwölf Blättern ohne Interruption absolviret werden. In causis ordinariis sollen von jedem Theils Advocato 3. Thlr. pränumeriret werden.

Das rechtliche Verfahren soll über vier und zwanzig Blätter nicht ausmachen.

XVII. So bald nun der Richter die Güthe nach Anhandgebung beyder Theile Advocaten ad Protocolum (welches in allen Sachen mit Fleiß geschehen soll) versucht hat, und dieselbe nicht versangen wollen, so sollen die Advocaten in causis summariis, und worinnen gemeiniglich Bescheid zu ertheilen, noch desselben Tages ohne Interruption die voraus wohlbedachte Nothdurfft kürzlich, daß ein Recess über zwey, folglich das ganze Reccesiren über zwölf Blätter, bey Straffe vier Ggr. vor jedwedem übermäßiges Blatt, nicht anwachsen bringe: In causis ordinariis aber, oder welche nach Anleitung derer Citationen zur Verschickung verhandelt werden, sollen Klägers und Beklagten Advocati drey Thlr. zu denen Transmissions-Kosten auf Rechnung pränumeriren, und Klägers Advocatus eher nicht zum Einbringen gelassen, auch zugleich in die Unkosten des Termins condemniret, und wenn des Beklagten Advocatus mit dessen Erlegung säumig wäre, derselbe mit zwölf Ggr. ad Cassam angesehen, und ebenfalls in die Termins-Unkosten condemniret, auch von beyden Theilen auf die Kürze des Einbringens mit Fleiß gedacht werden, daß kein Satz über vier, folglich beyder Theile Gesetze höchstens über vier und zwanzig Blätter, bey obiger Straffe der Uebermässe sich nicht erstrecken, worbey jedoch in causis summariis oder ordinariis jedweden die sechs oder zwölf Blätter, wenn der erste oder dritte Satz kürzer gefasset, oder in dem andern submittiret wäre, bey denen andern Sätzen in calculo zu gute gehen.

XVIII.







her nicht als à sechs Ggr. und die erstern sechs Bogen jeder mit zwölf Ggr. zu bezahlen sind.

Denen Dilato-  
riis soll im er-  
sten Termin  
abgeholfen  
werden.

XX. Damit auch sonst unnöthige Kosten und Interlocute evitiret werden, sollen die Advocati im ersten Termin mit hinlänglicher Legitimation, Caution und Guaranda, wo diese nöthig, auch Abschaffung anderer Dilatorien parat seyn, und währenden Processus aller unerheblichen Dilationen sich enthalten, ebenmäßig bey arbiträrer Straffe ad Cassam, und daß bey dem

Dilationes sol-  
ten ohne Noth  
und Bescheini-  
gung der Urfa-  
chen nicht ge-  
sucht noch ver-  
stattet werden.

zweiten und etwa folgenden Dilations-Gesuch, wenn es der Client selber verursacht, die Ursach zugleich beschei- niget, da es aber der Advocatus verursacht, gleich de- nen Termins-Prorogationen, ingleichen bey erkannter besserer Legitimation die davor ange setzte Gebühr in der Moderation abgestrichen werde.

Fünff und  
resp. zehn  
Gulden wer-  
den pro summa  
devolutiva de-  
terminiret,

und bey denen  
selben so wohl  
als denen Leu-  
terungen Suc-  
cumbenz-Gel-  
der geordnet.

XXI. Allen Mißbrauch der sonst heilsamen Sus- pensiv-Mittel vorzukommen, soll keine Provocation per modum Supplicationis, noch weniger Appellation, so bey jener weniger denn fünf, und bey dieser weniger denn zehn Fl. betrifft, unternommen werden, und welcher Advocatus sich solches Beneficii bedienen will, soll bey Provocationen zwey und bey Appellationen vier Thlr. in casum succumbentia, bey Leuterungen aber, wegen derer bis anhero eingerissenen grossen Mißbrauch ohne Unterscheid zwey Thlr. baar erlegen, und keiner zur res- pective Justification und Prosecution in Termino bey Verlust des Suspensivi admittiret werden, er habe denn die gesetzte Succumbenz-Gelder erleget, welche, wenn ei- ne Reformatoria in totum oder tantum erfolget, resti- tuiret, bey einer puren Confirmatoria aber ad Cassam gegeben werden. Ratione derer Ober-Leuterungen aber wird es bey der Process-Ordnung gelassen.

XXII.



XXII. Denen Advocatis sollen mündliche Recommendationes ihrer Clienten Angelegenheiten, absonderlich in denen Häusern, nicht gestattet, noch bey Unsern Collegiis erlaubet seyn, unsere Rätthe und Assessores aus denenselben rufen zu lassen, damit aller Verdacht einer Präoccupation vermieden, und die Rätthe und Assessores von ihren ordentlichen Verrichtungen und Geschäften nicht abgehalten werden. Wie denn die Advocati sich absonderlich in denen Cancellen stille zu halten, und weder die Cancellisten noch weniger aber die Secretarien in ihren Verrichtungen zu turbiren, sondern des Eintritts in ihre Cabinette bey fünf Ehr. Straffe zur Caffe sich zu enthalten, hergegen die Resolutiones oder deren Ausfertigung bey dem Registratore oder Botthenmeister bescheidentlich zu erinnern und von ihm derselben zu gewarten haben.

Die Recommendationes in denen Häusern, und das Abbruffen aus denen Collegiis wird verbothen.

Die Advocati sollen sich des Eintritts in die Cabinette enthalten,

und die Resolutiones bey dem Registratore oder Botthenmeister bescheidentlich erinnern.

XXIII. Gleichwie denen Nemtern und Gerichten in erster Instanz ihr ordentlicher Lauff gelassen, und denen Partheyen aus Muthwillen oder Uebermuth die ordentliche Obrigkeit zu übergehen nicht gestattet werden soll: also haben die Advocati ausser denen Fällen, wenn 1.) super denegata vel protracta justitia Beschwerde geführt wird, 2) der Unter Richter zugleich Pars und Richter, 3) Er der Parthey mit Blut Freundschaft oder sonst nahe verwandt, 4) Er sich der Sachen theilhaftig und dieselbe gleichsam sein eigen gemacht, 5) seinen Affecten so sehr nachhienge, übel verführe, oder auch empfangene Befehle und Warnungen nicht achtete, 6) zu hitzig oder eylfertig ohne gnugsame Erkundigung und Erlaubnis der Sachen verführe, und ab executione anfienge, 7) mit der Parthey in Hader, Feindschaft oder Proceß verfangen sey, oder auch 8) die Sache wegen

Die erste Instanz soll nicht turbirt werden ausser gewissen Fällen.



gen ihrer sonderbaren Wichtigkeit nicht entscheiden wolte, oder 9.) sonst in Rechten gegründeten Verdacht auf sich geladen hätte, welche Ursachen aber zugleich zu bescheinigen, und darüber pflichtmäßiger Bericht abzufordern, sich an das ordentliche Forum vor allen Dingen zu halten, und von demselben zuerst Bescheides zu gewarten, widrigen falls sie mit ihrem Suchen abgewiesen, vor ihr Schreiben nichts bezahlet, und noch darzu mit sechszechn Gr. ad Cassam heimgesuchet werden sollen. Da auch jemand über seine unmittelbare Obrigkeit, Beamte, Räte in denen Städten, und andern Gerichts-Personen sich zur Ungebühr beschwerete, und aus der Untersuchung und Verhör der Sachen sein muthwilliger Unfug erscheinet, so soll der zandfuchtige Theil, der sich durch keinen Bescheid oder Weisung ersättigen und beruhigen läset, nebst seinem Advocato mit Ein oder mehr Ehr. nach Befinden ad Cassam angesehen und bestraffet werden.

In Concurs-  
Processen soll  
kürzlich und  
bona fide  
verfahren wer-  
den.

XXIV. Gleich wie insgemein alle übermäßige und durch geflissentlich interessirte Weitläufigkeit zusammen gebrachte so Gerichts- als Advocaten Gebühren ad male quaesita nicht unbillig gerechnet werden, also sind sonderlich diejenigen, welche aus Concurs-Processen von depauperirten Personen tanquam ex calamitate proximi auf dergleichen Urth, um nur viel Gebühren zu ziehen, gewonnen werden, vor Gott und der ehrbaren Welt übel angeschrieben; Dannenhero weder die Advocati, wenn sie ihrer Clienten Forderungen ad acta mit Beylage der Bescheinigung angezeigt, und zu einem dinglichen Recht qualificiret haben, noch die Curatores bonorum resp. zur Liquidation oder Antwort und Verfahren, noch weniger zur Disceptation super prioritare



ritate gelassen werden sollen, bis die massa debitoris ausfindig gemacht, und vom Judicio in die Sicherheit und ohngefährigen Anschlag gebracht ist, damit so dann vor allen Dingen die Güte ex officio und durch gewissenhafter Advocaten Beytritt versucht, und so viel möglich der Concurs in limine gestillet werden könne. Solten aber die Creditores sich nicht accommodiren wollen noch können, so sollen die Advocati in termino unausbleibend und bey Verlust ihrer Clienten-Forderung erscheinen, bey Constituirung des Liquidum das Fundamentum prioritatis fürzlich vorstellen, und darauf nach des Debitoris oder Curatoris bonorum geschehenen Antwort vom Judicio der Location gewärtigen, auch nicht leicht zum absonderlichen Verfahren super prioritare gelassen werden, die Curatores bonorum aber fürzlich antworten, darbey bonam fidem agnosciren und von aller unnützen Weitläufigkeit abstrahiren, hergegen aber die Massam und deren baldige Versilberung wohl wahren, oder die Nachlässigkeit oder Verwahrlosung benebst einer Emenda entgelten. In welchem Fall dennoch die in die erste Classe Unserer Proceß-Ordnung P. I. c. 18. liquido gehörige Creditores auf die Endschafft des Proceßes zu warten nicht schuldig seyn, sondern ex paratissimis massæ bezahlet werden sollen. Und werden Wir nechsthin, wenn dieses dem Judici und Advocatis obliegende Mittel den Zweck nicht erreichen sollte, bedacht seyn, wie durch besondere Verordnung dergleichen Proceße mit mehrer Zuverlässigkeit kürzer gefasst werden mögen.

XXV. Weil auch in Inquisitionen-Sachen die Defensionen pflegen verzögert und absonderlich pro avertenda gemißbraucht zu werden, als soll der Defensor, Defensiones, sonderlich pro avertenda, sollen nicht gemiß



braucht son-  
dern beschleu-  
niget werden.

wenn die special Inquisition geschlossen, a dato da ihm die Acta vorgeleget worden, welches zur Nachricht ad acta zu registriren, dafern er defensional-Zeugen abhö- ren lassen will, binnen acht Tagen mit denen Articulis und wenn ihm der rotulus defensionalis ad extrahendum vorgeleget, oder auf sein Begehren ausgefertigt ist, so ebenfalls zu registriren, oder wenn er ohne defensional-Zeugen die Defension fertigen will, binnen vier- zehen Tagen mit der Defension-Schrift, und auf die notas fiscales binnen acht Tagen mit der Schluß-Schrift ohnfehlbar sich einsünden, oder jedweden Tag begangener Moræ mit acht Gr. ad Cassam büßen, und darwider mit keiner Entschuldigung gehöret werden. So soll er auch in der Supplique pro avertenda inquisitione spe- ciali die Defension zu erhalten, die dazu habende Mo- menta kürzlich anführen, und darauf Resolution er- warten, da denn das fatale d'erer resp. acht und vierzehn Tagen ebenfalls striete zu observiren ist. Und weil ge- meiniglich in Fornications- und andern Fällen, wenn der Haupt-Inquisit zur Haft gebracht, der denunciirte Correat die special Inquisition zu decliniren gesucht hat, wodurch denen Gerichten Kosten verursacht werden, so ist kein Denunciat darzu zu lassen, er habe sich denn zu- gleich erkläret, die Akzungs-Kosten, so lange bis über sei- ne gesuchte Defension pro avertenda erkennet, von Wo- chen zu Wochen prænnumerando zu tragen und deswe- gen Sicherheit gegeben. Worauf jedennoch nur eine De- fension pro avertenda, bey special Inquisitionen aber nach Befinden die zweene Defension zu suchen gestattet werden soll, in welchen letztern Fall aber der Defensor ebenfalls vor die Akzungs-Kosten von Zeit des erstern bis zum zweyten Urthel zu sorgen und dieselbe zu prästiren hat.

XXVI.



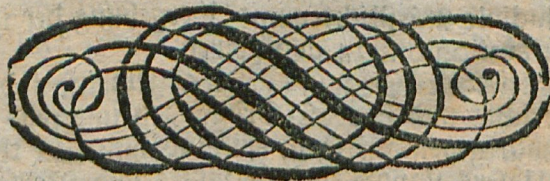
XXVI. Und obwohl dieser Fiscus hauptsächlich <sup>Causa pauperum haben ihre Masse.</sup> darauf gerichtet ist, damit die miserabeles personæ, welche Armuths halber einen Advocaten zu halten nicht vermögen, in ihren gerechten Sachen Hülffe und Rettung finden können, gleichwol die Erfahrung bezeuget, daß dergleichen Personen öftters ohne Grund Streit anfangen, und denen Gerichten beschwerlich fallen; Als haben wir diejenige, dergleichen Personen ex officio zugeordnete, Advocaten aus solchem Fisco in civilibus & criminalibus sich der moderirten Bezahlung zu erfreuen, welche in causa obtiniret haben, und soll nach Befinden sodann der Arme von demjenigen, was er erhalten, zur Cassa entweder in totum oder doch nach Befinden ad dimidium Restitution zu thun angehalten werden; allermassen denen Advocatis wie in allen, also sonderlich in diesen Fällen, wenn sie causas pauperum übernehmen, oder ex officio übertragen bekommen, obliegt, nicht alle Sachen, wie bishero öftters geschehen, ohne Unterscheid anzunehmen, sondern sich derselben wohl zu erkundigen, und da sie befinden, daß der Part, den sie bedienen sollen, eine ungerechte Sache habe, krafft ihrer geleisteten Pflicht, ihn davon abzumahnen, und zu muthwilligen ungerechten Gezänd nicht zu verleiten, wollte er sich aber nicht abweisen lassen, solch Patrocinium bey dem Judicio und Richter mit Uebergebung der speciei facti cum rationibus zu depreciren.

Gleichwie Wir nun auf die allgemeine und besondere Gerichts- und Process-Ordnungen und was Wir anjeho nach gegenwärtigem Zustand hinzu zu thun, vermöge Unsers Landes-Fürstl. Amts und Vorsorge, nöthig und heylsam befunden, das Vertrauen haben, es werden alle und jede Advocati sich darnach genau achten,



ten, damit Wir nicht gegen die Ueberfahrer, wenn sie an die geordnete Emendas sich nicht kehren, oder in größere Excesse geflissentlicher Gefährde oder Prävaricationen verfallen, mit schärfferer Abndung oder Suspensionen, Remotionen oder sonst mittelst fiscalischer Rügen zu verfahren gemüßiget werden; Also versehen wir uns nicht weniger zu allen Hohen und Niedern Gerichten und Obrigkeiten Unserer Lande, sie werden auch ihres Orts ihr Amt fernerhin getreulich und fleißig auf den alleinigen Endzweck ungesäumter unparthenischer Mittheilung der Justiz ohne Absicht auf übermäßige Sportulirung führen, und zu solchem Ende über diese Ordnungen sammt und sonders ernstlich halten; damit Gottes Ehre befördert, Friede und Einigkeit erhalten, und den Unterthanen in allen ihren Angelegenheiten nach Recht und Billigkeit aufs schleunigste gerathen werden möge. Wollen auch solches alles hierdurch gnädigst und ernstlich verordnet und anbefohlen haben. Signatum Friedenstein, den 2. Maji, 1724.

Friederich, H. z. S.





2078

ULB Halle

3

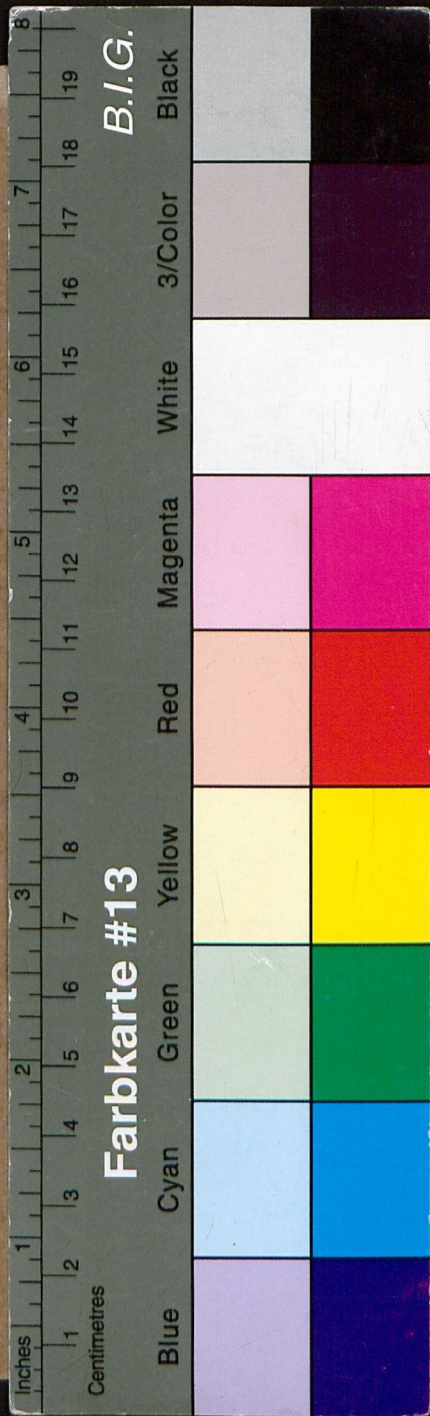
006 769 268











Oct. 1724. 9



Fürstliche  
Sachsen-Gothische  
erneuerte und verbesserte  
Advocaten=  
Ordnung.

G O T T A,

Druckts Johann Andreas Keyher, F. G. Hof-Buchdr.

1 7 2 4.

